

GEMEINDEAKTUELL

Amtliches Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Jonschwil

S O N D E R A U S G A B E

Entwurf: Gutachten und Anträge zur Bildung einer Einheitsgemeinde



GEMEINDE JONSCHWIL

Politische Gemeinde Jonschwil
Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach



Schulen
Jonschwil - Schwarzenbach

Der Entwurf dieses Gutachtens wird bis **Freitag, 11. November 2011** einer Vernehmlassung unterzogen. Interessierte Einwohner/innen können dazu an folgende Adressen Stellungnahmen abgeben:

- Schulsekretariat, Steigstrasse, 9243 Jonschwil, E-Mail: sekretariat@schulen-js.ch
- Gemeindesekretariat, Poststrasse 12, 9243 Jonschwil, E-Mail: gemeinde@jonschwil.ch

Vorbemerkung:

Der Entwurf des vorliegenden Gutachtens basiert auf den Projektarbeiten zur Einheitsgemeinde, welche die Schulgemeinde und die politische Gemeinde im Zeitraum April 2010 bis Juni 2011 geleistet haben. Schul- und Gemeinderat befürworten eine Einheitsgemeinde, in welcher der Schulratspräsident Einsitz im Gemeinderat nimmt und weiterhin, wie auch die Schulratsmitglieder, vom Volk gewählt wird.

Die von den Ortsparteien diskutierten Alternativmodelle zur Organisation einer Einheitsgemeinde (eingebracht Ende Juni 2011) sind im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Es steht den Parteien offen, diese an der Orientierungsversammlung vom 22. September 2011 den Bürgerinnen und Bürgern zu präsentieren.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gestützt auf das Gemeindegesetz unterbreiten wir Ihnen

Bericht und Antrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde.

1. Einleitung

An der Schulbürgerversammlung 2010 entschieden sich die Schulbürgerinnen und Schulbürger in einer Grundsatzabstimmung für die Prüfung einer Einheitsgemeinde. Um eine Vereinfachung der Aufbau- und Ablauforganisation zu erreichen sowie um Synergien zwischen den beiden Körperschaften zu nutzen, soll in der Amtszeit 2009/2012 die Bildung der Einheitsgemeinde geprüft werden. Die Grundsatzabstimmung verpflichtete den Schulrat zur Ausarbeitung einer Vorlage für eine künftige Schulbürgerversammlung:

Dem Schulrat wird der verbindliche Auftrag erteilt, zuhanden der Schulbürgerinnen und Schulbürger eine Inkorporationsvereinbarung auszuarbeiten, so dass spätestens per 01.01.2013 eine Einheitsgemeinde gebildet werden kann.

An der Schulbürgerversammlung vom 28. März 2011 beantragte der Schulrat, sich für die Bildung einer Einheitsgemeinde mehr Zeit zu lassen, insbesondere für die anspruchsvolle Meinungsbildung in der Bevölkerung. Der Schulrat beantragte, die mögliche Bildung einer Einheitsgemeinde auf Mitte der nächsten Amtsdauer 2013/2016 festzusetzen und darüber an der Urne abstimmen zu lassen.

Beide Anträge des Schulrates wurden abgelehnt, da die Schulbürgerschaft der Auffassung war, dass die Grundlagenarbeit genügend sei und deswegen keine Aufschiebung benötige.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde beinhaltet nebst der Inkorporationsvereinbarung die Neufassung der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde, worin die Führung der Schule aufgenommen wird. Gemäss neuem Gemeindegesetz (sGS 151.2) sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Gemeindeordnungen auf Jahresbeginn 2013 in einigen Punkten anzupassen.

Was ist eine Einheitsgemeinde?

Gemäss Art. 52 des Gemeindevereinigungs-gesetzes (sGS 151.3) können die politische Gemeinde und die Schulgemeinde die Inkorporation der Schulgemeinde in die politische Gemeinde vereinbaren.

Die Bürgerschaft der Schulgemeinde beschliesst in obligatorischer Abstimmung über die Inkorporationsvereinbarung, welche gleichzeitig den Auflösungsbeschluss der Schulgemeinde enthält. Die politische Gemeinde wird darauf Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Schulgemeinde. Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde führt über die Inkorporationsvereinbarung keine Abstimmung durch. In der politischen Gemeinde untersteht die Inkorporationsvereinbarung dem fakultativen Referendum. Die Reorganisation, welche die Einheitsgemeinde mit sich bringt, ist in einer neuen Gemeindeordnung festzulegen. Diese wird zeitgleich der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt.

Begriffe und Merkmale

Die Einheitsgemeinde führt die (bisher) eigenständigen Körperschaften im gleichen Gebiet der politischen Gemeinde zu einer Körperschaft zusammen. Rechtlich kommt es zu einer Inkorporation der Schulgemeinde in die politische Gemeinde, so dass – abgesehen von anderen Spezialgemeinden (Kirchgemeinden, Korporationen) – nur noch eine Gemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes besteht.

Bei einer Einheitsgemeinde wird die Schule ein Teil der politischen Gemeinde. Die Schule bleibt bezüglich Schulführung und pädagogischen Fragen eigenständig und allein verantwortlich. Jedoch wird der Schulrat von Bau- und Finanzaufgaben entlastet. Damit stehen ihm mehr zeitliche Ressourcen für seine eigentlichen Kernaufgaben – die strategische und pädagogische Führung der Schule – zur Verfügung. Diese Verantwortung wird in der neuen Gemeindeordnung explizit verankert.

Ausgangslage in der Gemeinde Jonschwil

Ursprünglich bestanden auf dem Gebiet der Gemeinde Jonschwil die Primarschulgemeinden Jonschwil, Schwarzenbach und Oberrindal. Die Realschüler von Jonschwil und Schwarzenbach wurden in Jonschwil beschult. Die Realschüler von Oberrindal besuchten die Schule in Flawil. Die Sekundarschüler von Jonschwil wurden in Oberuzwil und diejenigen von Schwarzenbach in Wil unterrichtet. Von diesem ursprünglichen Zustand aus ergab sich in den letzten Jahrzehnten folgende Entwicklung:

- Eine Zusammenlegung der beiden Primarschulgemeinden Jonschwil und Schwarzenbach wurde von der Stimmbürgerschaft in den 1970-er Jahren abgelehnt.
- Im Hinblick auf den Bau eines eigenen Oberstufenzentrums wurde per 01.01.1993 die Sekundar- und Realschulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach gegründet.
- Im Jahr 1995 wurde das Oberstufenzentrum in Betrieb genommen, so dass alle Real- und Sekundarschüler in der Degenau unterrichtet werden konnten (ohne Oberrindal).
- Auf Jahresbeginn 2001 fusionierten die drei Schulgemeinden zur gemeinsamen Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach (ohne Oberrindal).
- Aufgrund eines stetigen Schülerrückgangs wurde die Primarschulgemeinde Oberrindal auf den Sommer 2007 aufgelöst. Eine Abkürzungsvereinbarung hält fest, dass die Schüler aus Oberrindal in Lütisburg und Bütschwil beschult werden. Seit dem Schulbürgerbeschluss 2008 ist das Einzugsgebiet der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach deckungsgleich.

Nach einigen Vorarbeiten haben der Schul- und Gemeinderat am 17. November 2009 mit den Vorständen der vier Ortsparteien einen Informations- und Diskussionsabend durchgeführt und dabei über mögliche Vorgehensweisen sowie Formen der Einheitsgemeinde informiert. Gestützt auf die Diskussion mit den Ortsparteien hat der Schulrat in Absprache mit dem Gemeinderat beschlossen, eine Grundsatzabstimmung über die Bildung einer Einheitsgemeinde durchzuführen. An der Schulbürgerversammlung im März 2010 stimmte die Schulbürgerversammlung mit grossem Mehr dem Grundsatz zu, eine Einheitsgemeinde zu bilden. Im Gutachten und Antrag zum Grundsatzbeschluss wurde die Form der Einheitsgemeinde klar umschrieben: Der Schulrat und der Schulratspräsident werden weiterhin vom Volk gewählt. Der gewählte Schulratspräsident nimmt Einsitz im Gemeinderat. Der Grundsatzbeschluss wurde gestützt auf die Ausführungen im Gutachten gefällt.

Gemäss Art. 25 Gemeindegesetz bindet das Ergebnis der Grundsatzabstimmung den Schulrat bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. So ist der Schulrat gebunden, das ausgearbeitete Modell, wie mit dem Grundsatzbeschluss genehmigt, der Bürgerschaft vorzulegen. In seiner Stellungnahme ist der Rat jedoch frei. Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.

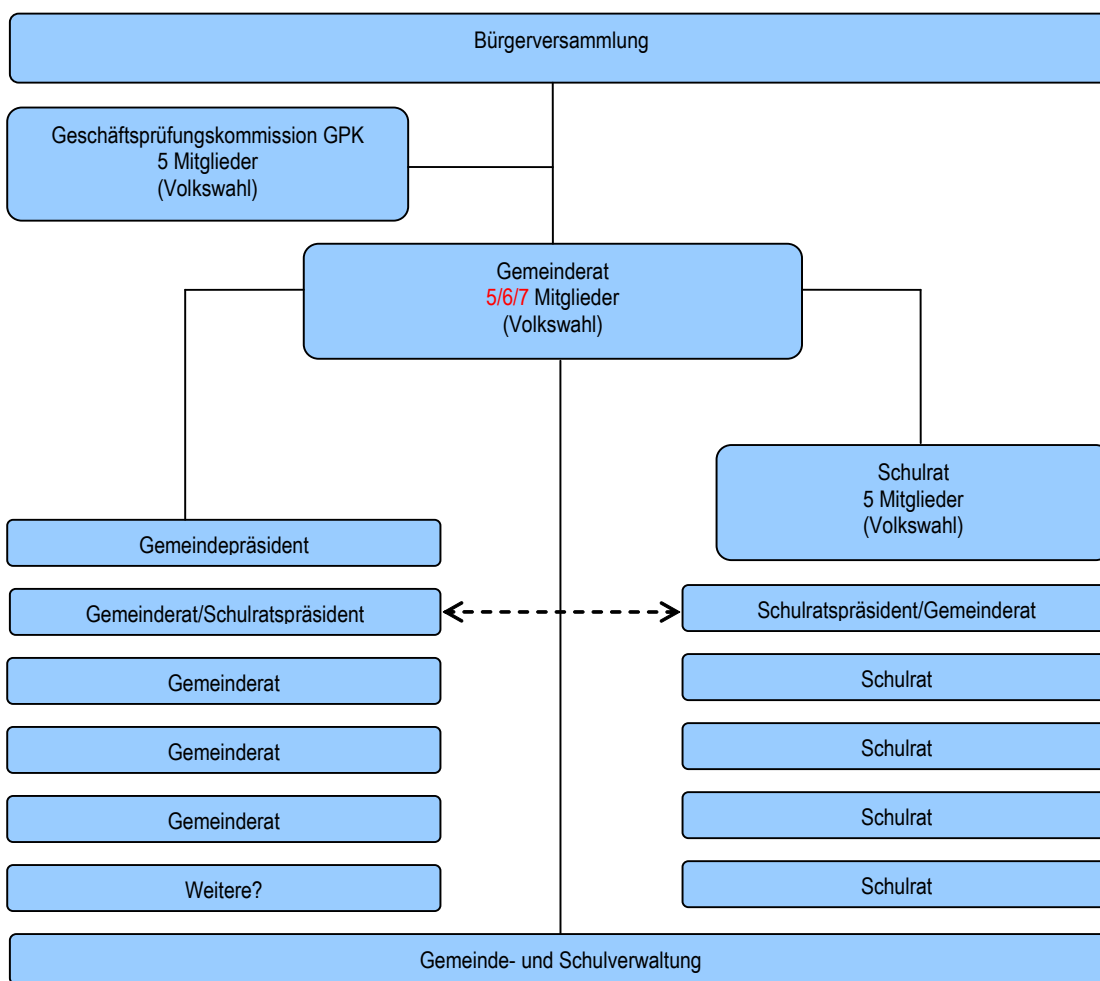
Der Schul- und Gemeinderat haben sich schon im Vorfeld der Grundsatzabstimmung Überlegungen zu möglichen Einheitsgemeinde-Modellen gemacht. Grundsätzlich sind beide Räte der Auffassung, dass ein Schulrat weiterhin bestehen soll. Erwogen wurde die direkte Volkswahl oder die Einsetzung einer Schulkommission durch den Gemeinderat ohne Volkswahl.

Schul- und Gemeinderat sind der Auffassung, dies auch aufgrund der Wahrnehmung aus den erfolgten Informationsveranstaltungen, die Volkswahl des Schulrates beizubehalten und so die direkte demokratische Verankerung von Amtsträgern innerhalb der Bevölkerung zu wahren.

2. Reorganisation Behörde

Organisation der Einheitsgemeinde

Das erarbeitete Organigramm der Einheitsgemeinde per 01.01.2013 sieht wie folgt aus:



Derzeit werden 22 Mandatsträger benötigt, um die Räte und die Geschäftsprüfungskommissionen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde besetzen zu können. In einer Einheitsgemeinde mit fünf Schulrats- und fünf, sechs oder sieben Gemeinderatsmitgliedern sowie fünf Geschäftsprüfungskommissionsmitgliedern könnte die Anzahl Behördenmitglieder auf 18 bis 14 reduziert werden. Der Schulrat und der Gemeinderat gehen davon aus, dass es in Zukunft eher noch schwieriger werden wird, geeignete und gewillte Kandidierende für die zu besetzenden Ämter zu finden. Auch müssen die im Nebenamt tätigen Ratsmitglieder von operativen Aufgaben möglichst entlastet werden, damit die Beanspruchung nicht zu gross wird. Solche Aufgaben gehören zum Pflichtenheft der Schul- und Gemeindeverwaltung und diese Dienststellen haben die Geschäfte der Räte so vorzubereiten und umzusetzen, dass sich diese auf ihre strategischen Aufgaben konzentrieren können.

Stellung des Schulrates in der Einheitsgemeinde

Der Schul- und Gemeinderat schlagen vor, dass der Schulrat weiterhin vom Volk gewählt wird, da das Gemeindegesetz die Volkswahl für die Mitglieder des Schulrates zulässt (Art. 94 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz). Die Grösse des Schulrates bestimmt die Gemeindeordnung. Dem Schulrat obliegt die Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen (Art. 94 Abs. 3 Gemeindegesetz). Seine Aufgaben sind in der (neuen) Gemeindeordnung umschrieben. Der Gemeinderat ist vom üblichen Schulbetrieb entlastet. Dem Gemeinderat obliegen auf Antrag des Schulrates unter anderem:

- Erlass von Schulordnung und allgemein verbindlichen Reglementen;
- Verabschieden von Jahresrechnung und Voranschlag zuhanden der Bürgerversammlung;
- Genehmigung von Investitionen zuhanden der Bürgerschaft (Referendum oder Voranschlag).

Die Zahl der erforderlichen Schulräte stellt aufgrund der Arbeitsbelastung eine wichtige Frage dar. Einerseits lässt sich die Arbeit in einem grösseren Gremium besser aufteilen. Andererseits arbeitet ein kleiner Rat effizienter. Die Aufgaben Bau / Liegenschaften und Finanzen werden durch die Gemeinde wahrgenommen. Für den Schulrat genügen künftig fünf Mitglieder (inkl. Schulratspräsidium), um die schulischen Aufgaben (Schulführung, Pädagogik) erfüllen zu können.

Schulratspräsidium in der Einheitsgemeinde

Der Schulrat und der Schulratspräsident erfüllen anspruchsvolle zeitaufwändige Führungsaufgaben. Das Pensum des Schulratspräsidiums liegt zurzeit bei 40 Stellenprozenten. Aufgrund des breiten Aufgabenspektrums ist weiterhin ein Teilpensum erforderlich, um die Führung und Betreuung des Schulpersonals (Schulleiter, Lehrpersonen, Schulverwaltung und andere Angestellte) sicherzustellen. Dies ermöglicht eine einheitliche Personalpolitik. Als Mitglied des Gemeinderates kann der Schulratspräsident wichtige Anliegen in den Gemeinderat tragen und sich in diesem Gremium für schulische Fragen stark machen. Damit gewinnt die Schulpolitik nicht nur an Bedeutung, sondern sie wird als wesentliches Element in die Gemeindepolitik integriert. Das führt allgemein zu einer ganzheitlichen und ausgewogenen Politik und somit zu einer Harmonisierung der verschiedenen Ziele und Massnahmen. Das Pensum des Schulratspräsidiums wird mit maximal 50 % veranschlagt. Für die Wahl des Schulratspräsidiums gilt das gleiche Wahlsystem wie für das Gemeindepräsidium.

Gemeinderat

Der Gemeinderat soll sich aus fünf, sechs oder sieben Mitgliedern zusammensetzen. Nebst dem Gemeindepräsidenten und dem Schulratspräsidenten gehören dem Gemeinderat weitere drei, vier oder fünf nebenamtliche Mitglieder an. Mit der Einführung der Einheitsgemeinde und der Bildung des Ressorts Bildung ist die interne Organisation des Gemeinderates entsprechend zu regeln.

Es wurde geprüft, ob die bisherige Zahl von fünf Gemeinderäten beibehalten werden soll oder ob eine Aufstockung auf sechs oder sieben Mitglieder angebracht ist. Der Gemeinderat möchte diese Frage vorerst der öffentlichen Vernehmlassung unterstellen. Für die Beibehaltung von fünf Sitzen sprechen Effizienz- und Kostenüberlegungen (weniger Koordinations- und Informationsaufwand) und die Überlegung, dass sich die Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates möglichst auf strategische Fragen zu beschränken haben. Für sechs oder sieben Gemeinderäte spricht die bessere und breitere Verankerung der politischen Exekutive in der Gemeindebevölkerung.

Gemeinderätliche Kommissionen

Unabhängig von der Zahl der Gemeinderäte werden Anpassungen bei gemeinderätlichen Kommissionen vorgeschlagen. Aktuell bestehen zwölf Kommissionen oder kommissionsähnliche Gremien, welche verschiedene Ressortaufgaben vorberaten oder direkt entscheiden. Die nebenamtlichen Gemeinderäte sind durchschnittlich in je vier bis fünf Kommissionen, während der Gemeindepräsident in acht Kommissionen Einsitz hat. Zusätzlich müssen nebst diversen repräsentativen Verpflichtungen Sitzungen oder Versammlungen von ca. zehn regionalen Organisationen besucht werden, um die Interessenwahrung der Gemeinde sicherzustellen.

Der Gemeinderat möchte im Grundsatz so wenige Kommissionen wie möglich bestellen, um die Milizverträglichkeit der Gemeinderatsaufgaben sicherzustellen. Da mit der Bildung der Einheitsgemeinde Themen aus der Schule (Budget/Finanzen/Bau/Liegenschaften) zusätzlich und vermehrt im Gemeinderat behandelt werden, sollen andere Aufgaben umverteilt oder reduziert werden. Konkret wird vorgeschlagen:

Bildung einer Baukommission

Eine neu zu bildende Baukommission soll über Baugesuche abschliessend entscheiden. Die Bildung einer Baukommission bedingt die Änderung des Baureglements, was per 01.01.2013 geplant ist. In der neuen Baukommission werden zwei Gemeinderäte sowie diejenigen Fachleute vertreten sein, welche ohnehin in die Baugesuchsprüfung involviert sind (Feuerschutzbeamter,

Kanalisationsingenieur/Baukontrolleur, Bausekretariat). Die Entscheide bei den Aufgaben "Ortsplanung" und "Strassen/Kanalisation" verbleiben im Gemeinderat;

ARA-Kommission: Reduktion von bisher drei auf zwei Gemeinderäte;

Schiessplatz-Kommission: Reduktion von bisher zwei auf einen Gemeinderat.

Schulrätliche Kommissionen

Bisher führte die Schulgemeinde die Kommissionen Finanzen, Bau, Betrieb und Pädagogik. Mit der Bildung der Einheitsgemeinde können die Kommissionen Finanzen und Bau aufgehoben werden. Die bisherigen sieben Delegationen in weitere regionale oder kommunale Gremien bleiben bestehen.

3. Neue Gemeindeordnung

Anpassung der Gemeindeordnung

Die aktuelle Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Jonschwil wurde am 5. April 1991 von der Bürgerversammlung erlassen. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, das auf den 01.01.2010 in Kraft trat, sind bis spätestens 31.12.2012 diverse Änderungen an der bestehenden Gemeindeordnung zu beschliessen. Die Bildung der Einheitsgemeinde bedingt weitere Anpassungen.

Die Gemeindeordnung der Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach wurde am 31. März 2000 von der Bürgerversammlung erlassen. Auch diese Gemeindeordnung müsste in einigen Teilbereichen überarbeitet werden. (Aufgaben und Befugnisse des Schulrates, Kompetenzen der Schulleitung, Rechtssetzung, Mitsprache der Lehrpersonen, Finanzkompetenzen). Diese Arbeiten erübrigen sich mit der Bildung einer Einheitsgemeinde. Mit der Inkorporation der Schulgemeinde werden Bestimmungen über das Schulwesen in die Gemeindeordnung aufgenommen.

Finanzkompetenzen

Zwanzig Jahre nach Erlass der letzten Gemeindeordnung ist eine Anpassung der Finanzkompetenzen aus zweierlei Gründen angezeigt:

- a) Bezogen auf die Einwohnerzahlen hat es in der Gemeinde Jonschwil seit 1991 ein Wachstum von 37,4 % gegeben.
- b) Die Teuerung seit 1991 beträgt 25,8 %.

Diese Veränderungen sollen sich auch in höheren Finanzkompetenzen niederschlagen.

Der Gemeinde- und Schulrat schlagen vor, dass folgende Kompetenzen geändert werden:

- Der Gemeinderat soll unvorhersehbare Ausgaben oder Mehrausgaben bis Fr. 150'000 je Fall als Nachtragskredit genehmigen können (bisher: Fr. 40'000).
- Der Schulrat soll über unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 50'000 (bisher Fr. 40'000) entscheiden können, sofern die Ausgabe die unmittelbare Führung der Schule betrifft.
- Die Bürgerversammlung soll über Projekte bis zu 2 Mio. Franken (bisher: 1 Mio. Franken) entscheiden können, d.h. Urnenabstimmungen sollen erst ab 2 Mio. Franken durchgeführt werden.
- Der Gemeinderat soll Grundstücke für das Finanzvermögen bis zu 1 Mio. Franken je Fall, max. 2 Mio. Franken je Jahr, erwerben oder verkaufen können (bisher Fr. 750'000 je Fall).
- Der Gemeinderat soll Vernehmlassungen zu Staatsstrassenbauten bis zu 2 Mio. Franken abgeben können (bisher 1 Mio. Franken).

Die übrigen Kompetenzen bleiben im Wesentlichen unverändert.

4. Organisation Verwaltung

Die künftige Verwaltungsorganisation wurde von Juni bis September 2010 im Detail ausgearbeitet. Dabei mussten neben den Veränderungen, welche durch die Einheitsgemeinde verursacht werden, auch die laufende Entwicklung der Gemeinde in die Beurteilung einbezogen werden. Diese ist gekennzeichnet durch ein durchschnittliches jährliches Bevölkerungswachstum von 1.5 % im Zeitraum von 2005 bis 2010. Derzeit ist das Wachstum leicht höher. Es wird sich ab 2012 eher wieder abflachen, da nur noch wenig Bauland verfügbar ist.

Im Zeitpunkt Herbst 2010 hatte die Gemeindeverwaltung verschiedene Engpässe, was dazu führte, dass die Qualität der erforderlichen Dienstleistungen zu leiden und die Durchlaufzeiten der Geschäfte zu lang zu werden drohten. Auch sind hohe Überzeiten angefallen und einzelne Personen konnten ihre Ferien nur teilweise beziehen. Es wurde deshalb eine Entwicklungsplanung unter Einbezug der Auswirkungen der Einheitsgemeinde erstellt. In der Gesamtbeurteilung zeigte sich, dass die im Folgenden aufgezeigten

Veränderungen hauptsächlich durch das Bevölkerungswachstum und nur teilweise durch die Bildung einer Einheitsgemeinde verursacht werden. Im Aufgabenbereich Finanzverwaltung/Steueramt wurde in der Zwischenzeit bereits mit der Anstellung einer zusätzlichen Mitarbeiterin reagiert. Die folgende Tabelle gibt die aktuelle Situation wieder:

| Aufgabenbereich | Ist-Situation (Juli 2011) | Situation 2013 | Änderungsgrund |
|---|--------------------------------------|-----------------------|---|
| Gemeindepräsidium | 70 % | 90 % | Wachstum / Einheitsgemeinde |
| Schulratspräsidium | 40 % | 50 % | Zusatztätigkeit als Gemeinderat |
| Gemeinderatskanzlei | 25 % | 50 % | Einheitsgemeinde / Wachstum |
| Gemeindesekretariat | 80 % | 80 % | |
| Finanzverwaltung | 100 % | 105 % | Einheitsgemeinde / Wachstum / Administration Dorfkorporation Jonschwil |
| Steueramt | 135 % | 135 % | |
| Betreibungsamt | 50 % | 50 % | |
| Einwohneramt / AHV-Zweigstelle / Mitteilungsblatt | 115 % | 115 % | Wachstum (+) / Zentralisierung beim Kanton [Pässe, Identitätskarten] (-) |
| Bauverwaltung / Bausekretariat | 125 % | 205 % | Einheitsgemeinde / Wachstum / Administration Dorfkorporation Jonschwil |
| Grundbuchamt / Schätzen | 170 % | 170 % | |
| Schulverwaltung | 180 % | 160 % | Reduktion Einheitsgemeinde |
| Bauamt / Kläranlage | 210 % | 220 % | Wachstum |
| Hauswarte / Reinigung Schulen und Gemeinde | 624 % | 660 % | Ausbau Schulhäuser und Gemeindehaus |
| Diverse (Landwirtschaft, Sektionschef, EDV, Betreuung Lernende) | 25 % | 25 % | |
| Total | 1949 % | 2115 % | |

Bei den Angaben für das Jahr 2013 handelt es sich um Schätzungen. Die Dotation der Ämter kann sich durch gesetzliche oder andere Gründe verändern. Eine Abschätzung der Organisation per 2013 ohne Bildung einer Einheitsgemeinde ergäbe 2'105 Stellenprozent. Die durch die Einheitsgemeinde bewirkte Veränderung ist also minimal. Die Aufgabenbereiche mit den stärksten Veränderungen werden nachfolgend einzeln erläutert:

Finanzen

Die Schulverwaltung wird weiterhin für das Lohnwesen und die Personaladministration aller Lehrpersonen zuständig sein. Bei den Schulkreditoren erfolgen die Vor- und Aufbereitung (Kontrolle, Kontierung, Visierung) der Belege bei der Schulverwaltung, die Erfassung geschieht neu bei der Finanzverwaltung. Alle übrigen Aufgaben im Finanzbereich (Debitorenbewirtschaftung, Jahresabschluss, Quartalsabschlüsse, Kreditüberwachung, Überwachung von Miet- und Pachtverhältnissen, Liquiditätsplanung und Fremdmittelbeschaffung, Versicherungswesen) werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde erbracht.

Bau

Der Aufgabenbereich der Bau- und Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde wird um zwei Aufgaben erweitert. Die Liegenschaften der Schule, die bisher teilweise von Schulräten und teilweise vom Schulsekretariat verwaltet wurden, werden übernommen. Zusätzlich übernimmt die Bauverwaltung einen Teil der Administration der Dorfkorporation Jonschwil (Prüfung von Baugesuchen, Ausstellung von Anschlussbewilligungen). Durch diesen Aufgabenzuwachs ist es sinnvoll, die bisher unterdotierte Bauverwaltung mit einem vollamtlichen Bau- und Liegenschaftsverwalter zu besetzen. Diesem sollen die Bausekretärin, das Personal des Bauamtes und der Kläranlage sowie das Reinigungspersonal des Gemeindehauses unterstellt werden. Er hat die Leitung aller Tiefbauten (Strassen, Kanalisation, ARA) zu übernehmen. Weitere Aufgabengebiete sind Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz (inkl. Abfall) und die Mitarbeit in den Kommissionen Bau, ARA, Verkehr, Friedhof und Schiessplatz (Geschäftsvorbereitung und anschliessender Vollzug). Die Hauswarte der drei Schulhäuser sind im Tagesgeschäft den Schulleitungen unterstellt, jedoch zur Zusammenarbeit auch dem Bau- und Liegenschaftsverwalter zugewiesen. Hier werden Synergien in der Zusammenarbeit zwischen den Hauswarten und dem Bauamtspersonal erwartet.

Schulverwaltung

Durch die bei der Schule wegfallenden Aufgaben – teilweise im Finanz- und teilweise im Liegenschaftsbereich – ist eine Reduktion der Stellenprozent möglich. Da die Schulverwaltung eine enge Zusammenarbeit sowohl mit der Finanzverwaltung als auch mit der Bau- und Liegenschaftsverwaltung pflegen muss, hat der Schulrat entschieden, die Büros ins Gemeindehaus zu verlegen.

Dadurch ergeben sich weitere Synergien bei der Infrastruktur (EDV, Maschinen) und die personelle Flexibilität wird verbessert (gegenseitige Unterstützung und Stellvertretung). Die freiwerdenden Räume im Oberstufenschulhaus Degenau können für schulische Aufgaben wie Besprechungszimmer Jugendberatung, Förderbereich, Schulleitung und Eltern genutzt werden. Der umfunktionierte Besprechungsraum im Untergeschoss wird wieder für den dafür vorgesehenen Musikunterricht frei.

5. Kostenvergleich

Erfahrungen von mittlerweile vielen Einheitsgemeinden zeigen, dass die Bildung einer solchen keine wesentlichen Kostenvor- oder Nachteile bringt. Die meisten Bereiche erfahren keine Änderungen. So ist beispielsweise klar, dass die Anzahl der Lehrpersonen / Klassen von der Anzahl Kinder abhängig ist und nicht von der politischen Organisationsform. Ebenso werden die Aufgabenbereiche der bisherigen politischen Gemeinde kaum beeinflusst.

Der Schulrat und der Gemeinderat haben zusammen mit der Schul- und Finanzverwaltung festgestellt, dass ein exakter Kostenvergleich mit und ohne Einheitsgemeinde kaum möglich ist und es deshalb eine Pseudogenauigkeit wäre, wenn die Veränderungen mit exakten Zahlenbeträgen angegeben würden. Folgende Veränderungen gehen mit der Einheitsgemeinde einher:

Bürgerschaft/Abstimmungen/Wahlen

Die Druck- und Portokosten bei der Jahresrechnung und bei den Stimm- und Wahlzetteln sinken.

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Solange es gelingt, für die GPK gut qualifizierte Einwohner zu gewinnen und damit der Beizug einer externen Revisionsstelle nicht nötig ist, werden die Kosten tiefer ausfallen, da nur noch eine Rechnung revidiert werden muss und die Zahl der GPK-Mitglieder von zehn auf fünf sinkt.

Gemeinderat, Schulrat, Kommissionen

Die Reduktion des Schulrates auf fünf Mitglieder sowie der Wegfall der Aufgaben Liegenschaften und Finanzen für die verbleibenden Schulräte bringt eine deutliche Einsparung bei den Räten, auch wenn das Pensum des Schulratspräsidiums um 10% aufgestockt werden muss, da dieser zusätzlich Mitglied des Gemeinderates wird. Beim Gemeinderat hängt die Kostenveränderung davon ab, ob sich die Bürgerschaft für fünf, sechs oder sieben Gemeinderäte (inkl. Schulratspräsidium und Gemeindepräsidium) entscheidet.

Gemeindeverwaltung (inkl. Schulverwaltung)

Die Stellenprozente der Schulverwaltung können deutlich reduziert werden. Im Gegenzug erhöhen sich die Stellenprozente der Bauverwaltung, da diese bisherige Aufgaben einzelner Schulräte übernimmt. Bei der Schulverwaltung ergeben sich Einsparungen bei der EDV (Wegfall Server, Synergien). Bei der Finanzverwaltung ergibt sich eine minime Erhöhung der Stellenprozente.

Betrieb Schul- und Gemeindeanlagen

Beim Betrieb der Schul- und Gemeindeanlagen wird mittel- und längerfristig mit geringfügigen Einsparungen gerechnet, da sich die Schulhauswarte und Bauamtsmitarbeiter gegenseitig personell und maschinell stärker als bisher unterstützen können.

Diese Beschreibung aller Kosteneinflüsse zeigt, dass es mehrere Plus und Minus gibt, die schwer abzuschätzen sind. In der Gesamtsumme schätzen Schul- und Gemeinderat die Veränderungen auf **Null bis Fr. 50'000 (Mehrkosten)** ein.

6. Bauliche/technische Fragen, Raumbedarf

Zu betonen ist, dass das Projekt für das Gemeindehaus in erster Linie durch nötige Sanierungsarbeiten und das Wachstum der Gemeinde bedingt ist. Sollte es zu keiner Einheitsgemeinde kommen, wären die geplanten Räumlichkeiten trotzdem sinnvoll, auch wenn sie eine etwas grössere Reserve für die Zukunft aufweisen.

Gemeindehaus

Die in den letzten Jahren gewachsene Gemeinde hat dazu geführt, dass das Gemeindehaus vollständig belegt ist. Zudem zeigt sich ein baulicher Sanierungsbedarf. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Gemeinde zwar weiterhin, aber etwas moderater wachsen wird und dass dies für die Schulstrukturen wichtig ist. Ein Ausbau des Gemeindehauses ist deshalb nötig, aber nicht wegen der geplanten Einheitsgemeinde. Ein Ausbau des Gemeindehauses ist sinnvollerweise mit einer Raumreserve für die nächsten rund 20 Jahre zu planen. Dabei stellt sich die Frage, ob die Schulverwaltung vom Oberstufenzentrum ins Gemeindehaus wechseln soll, bzw. ob ein solcher Wechsel beim Kostenvergleich Einheitsgemeinde berücksichtigt werden soll. Dabei sind zwei Sichtweisen möglich:

- Wenn die Schulverwaltung ins Gemeindehaus wechselt, ergeben sich im Oberstufenzentrum leere Räume, bzw. diese könnten mittelfristig durch die Schule anderweitig genutzt werden.
- Wenn die Schulverwaltung im Oberstufenzentrum bleibt, ergibt sich im Gemeindehaus eine grössere Reserve für die Zukunft, aber die Kosten fallen trotzdem bereits heute an, da der geplante Neubau nicht um ein Geschoss reduziert werden kann, wenn die Schulverwaltung nicht wechselt. Klar ist auch, dass eine spätere Aufstockung des geplanten Neubaus unverhältnismässige Kosten verursachen würde.

Mit diesen Sichtweisen wird klar, dass die Frage des Standortes der Schulverwaltung keinen wesentlichen Einfluss auf die Kosten hat. Die Raumkosten der Schulverwaltung fallen an einen oder anderen Standort an. Die jährlichen Kosten von ca. 75 m² Büroraum für die Schulverwaltung wären ca. Fr. 13'500.

Raumbedarf für Einheitsgemeinde

Für die Bildung der Einheitsgemeinde besteht also explizit kein zusätzlicher Raumbedarf. Je nach organisatorischen Überlegungen kann die Schulverwaltung in den bestehenden Räumen der Oberstufe Degenau oder in den neuen Räumen der Gemeindeverwaltung geführt werden. Längerfristig führt die Bildung einer Einheitsgemeinde zu einer Konzentration der Aufgaben und damit sicherlich auch zu einer effizienteren Nutzung von Verwaltungsräumlichkeiten.

7. Inkorporationsvereinbarung

Die Inkorporationsvereinbarung regelt den Beschluss der Bürgerversammlung, eine Einheitsgemeinde zu bilden. Im Anhang zu diesem Gutachten befindet sich die ausgearbeitete Inkorporationsvereinbarung.

Einerseits wird mit dieser Vereinbarung mit Wirkung ab 01.01.2013 die Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach aufgehoben und in die Politische Gemeinde Jonschwil inkorporiert und andererseits wird darin die Rechtsnachfolge durch die politische Gemeinde geregelt.

Für den Vollzug haben Schul- und Gemeinderat Übereinkommen getroffen. So ist die Schulorganisation betreffend Schulleitung, pädagogischer Führung, Kompetenzen des Schulrates und Aufgaben der Verwaltung in einem Organigramm und Aufgabenbeschrieb festgehalten und die Kompetenzen sind mittels Funktionendiagramm geregelt. Die Inkorporationsvereinbarung untersteht in der politischen Gemeinde dem fakultativen Referendum.

8. Zusammenfassung

Mit der Bildung einer Einheitsgemeinde wird eine Optimierung der politischen Strukturen und Verwaltungsabläufe sowie eine ausgewogene und ganzheitliche Gemeindepolitik in die Tat umgesetzt. Dies ist für eine gesunde und umfassende Weiterentwicklung der Gemeinde ausserordentlich wichtig. Im Zuge dieser Optimierung werden nichtschulische Aufgaben des Schulrates den entsprechenden Fachstellen der Gemeindeverwaltung übertragen. Der vom Volk gewählte Schulrat wird entlastet und kann sich auf seine pädagogische Kernaufgabe – die unmittelbare und fachliche Führung der Schule – konzentrieren.

Durch die Einbindung des Schulratspräsidiums in den Gemeinderat wird die Schule mit der politischen Gemeinde vernetzt. Kompetenzdiskussionen und aufwändige Zuständigkeitsabsprachen erübrigen sich. Dem Gemeinderat kommt die Gesamtverantwortung für die Gemeinde zu.

In der Einheitsgemeinde wird das Budget der Schule Teil des Gemeindebudgets. Das bisherige Verfahren zur Festsetzung und Anmeldung des Finanzbedarfs durch die Schule bei der Gemeinde entfällt. Die Finanz- und Investitionsplanung insbesondere der Schulbauten erfolgen ganzheitlich.

Der Schul- und Gemeinderat unterstützen eine Einheitsgemeinde weil ...

- durch die Vernetzung der Schule in die Gemeindegänge eine ganzheitliche Gemeindepolitik, Strategie und Finanzpolitik gestaltet werden kann;
- schlankere politische Strukturen entstehen, welche kurze Informationswege gewähren;
- das Schulratspräsidium in den Gemeinderat aufgenommen wird und somit die Anliegen der Schule direkt eingebunden werden;
- sich das Schulratspräsidium auf die Belange der Schule konzentrieren kann. Die Gesamtschule mit bis zu 70 Lehrpersonen und weiteren Angestellten ist ein Unternehmen, das professionell geführt werden muss, losgelöst von anderen Aufgaben wie Bau, Finanzen, Verwaltung und dergleichen;
- sich der Schulrat ganz auf die schulischen Aspekte der Pädagogik und Personalführung konzentrieren kann;
- die Bearbeitung aufwändiger Schulbauprojekte in den Bereich des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung fällt;
- die Einheitsgemeinde Synergien im Bereich Verwaltung, Infrastruktur, Beschaffungswesen, Liegenschaftsbewirtschaftung, gemeinsamer Nutzung von Geräten und Einrichtungen bringt;
- die Besetzung der Räte und der Geschäftsprüfungskommission aufgrund der reduzierten Anzahl Mandate vereinfacht wird.

Die nächsten Schritte bei einem Ja

- Die Inkorporationsvereinbarung wird in der politischen Gemeinde dem fakultativen Referendum unterstellt.
- Die von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern genehmigte neue Gemeindeordnung sowie die Inkorporationsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde werden dem Kanton St. Gallen zur Genehmigung unterbreitet.
- Nach Genehmigung erarbeiten die Schulräte gemeinsam mit den Ortsparteien die Anforderungsprofile für das neue Schulratspräsidium sowie die übrigen Schulratsmitglieder.
- Die Gemeinde- und Schulräte erarbeiten die restlichen Grundlagen für die zukünftige Führung der Einheitsgemeinde Jonschwil.
- Die Suche nach geeigneten Persönlichkeiten für die kommunalen Erneuerungswahlen beginnt.
- Am 23. September 2012 finden die Erneuerungswahlen in den Gemeinde- und Schulrat sowie in die Geschäftsprüfungskommission statt.
- Am 1. Januar 2013 tritt die Einheitsgemeinde Jonschwil in Kraft.

Was passiert bei einem Nein?

- Sagen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Schulgemeinde Nein, ist die Bildung einer Einheitsgemeinde gescheitert.

9. Antrag Schulrat

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgenden Antrag zum Entscheid:

Die Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach wird aufgelöst und per 1. Januar 2013 in die Politische Gemeinde Jonschwil integriert.

Vorbehalten bleiben der Abschluss der Inkorporationsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde sowie die Genehmigung der neuen Gemeindeordnung der politischen Gemeinde.

Jonschwil,

Schulrat Jonschwil-Schwarzenbach

Der Schulratspräsident:
Markus Häne

Der Schulsekretär:
Michael Bolt

10. Antrag Gemeinderat

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgenden Antrag zum Entscheid:

Die neue Gemeindeordnung vom XX. März 2012 wird genehmigt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Vorbehalten bleibt der Abschluss der Inkorporationsvereinbarung mit der Schulgemeinde.

Jonschwil,

Gemeinderat Jonschwil

Der Gemeindepräsident:
Stefan Frei

Der Gemeinderatsschreiber:
Pascal Knaus

Entwurf: Inkorporationsvereinbarung

In Anwendung von Art. 52 des Gemeindevereinigungsgesetzes (sGS 151.3) vom 17. April 2007 vereinbaren

die **Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach**, vertreten durch den Schulrat und dieser durch Schulratspräsident Markus Häne und Schulsekretär Michael Bolt

und

die **Politische Gemeinde Jonschwil**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Stefan Frei und Gemeinderatsschreiber Pascal Knaus

was folgt:

- | | |
|---|---|
| Einheitsgemeinde | Art. 1 Die Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach wird mit Wirkung ab 01.01.2013 aufgehoben und zur Bildung einer Einheitsgemeinde in die Politische Gemeinde Jonschwil inkorporiert. |
| Rechtsnachfolge | Art. 2 Die Politische Gemeinde Jonschwil ist Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Schulgemeinde. Sie übernimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach. Dies beinhaltet die Übernahme: a) aller Aktiven und Passiven; b) aller aktuellen Arbeitsverträge und Anstellungsbedingungen; c) aller Grundstücke, der beschränkt dinglichen Rechte sowie vor- und angemerakter Rechtsverhältnisse. |
| Jahresrechnung 2012 der Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach | Art. 3 Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Jonschwil beschliesst an der Bürgerversammlung im Frühjahr 2013 über die Jahresrechnung 2012 der Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach. |
| Vollzug | Art. 4 Der Gemeinderat und der Schulrat treffen die für die Durchführung der Inkorporation erforderlichen Übereinkommen. |
| Beschlussfassung | Art. 5 Diese Vereinbarung untersteht in der Politischen Gemeinde Jonschwil dem fakultativen Referendum. In der Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach beschliesst die Bürgerschaft an der Bürgerversammlung über diese Vereinbarung. |
| Vollzugsbeginn | Art. 6 Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung durch das Departement des Innern und das Bildungsdepartement rechtsgültig. |

Jonschwil, Datum

Jonschwil, Datum

SCHULRAT JONSWIL-SCHWARZENBACH

GEMEINDERAT JONSWIL

Schulratspräsident Markus Häne

Gemeindepräsident Stefan Frei

Schulsekretär Michael Bolt

Gemeinderatsschreiber Pascal Knaus

SONDERAUSGABE

In der Politischen Gemeinde Jonschwil dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom Datum bis Datum.

Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach an der Bürgerversammlung beschlossen am: Datum

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am: Datum

Departement des Innern

Die Vorsteherin:

lic.phil. Kathrin Hilber

Regierungsrätin

Vom Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: Datum

Bildungsdepartement

Der Vorsteher:

Stefan Kölliker

Regierungsrat

Entwurf: Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Jonschwil

vom XX.XX.XXXX¹

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Jonschwil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1. Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Jonschwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2. Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3. Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4. Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5. Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Art. 6. Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

¹ Von der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde Jonschwil erlassen am XX.XX.XXXX, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departement des Innern vom XX.XX.XXXX; in Vollzug ab XX.XX.XXXX

² sGS 151.2

b) an der Urne

Art. 7. Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8. Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Sille Wahl³

Art. 9. Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10. Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 11. Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung

Art. 12. Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 13. Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Eventualantrag

Art. 14. Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

⁴ sGS 125.1

Amtliche Bekanntmachung

Art. 15. Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 16. Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 17. Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 18. Mit einem Initiativbegehren kann ein Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens zehn Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 19. Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung und Zulässigkeit

Art. 20. Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 21. Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan

Einreichung

Art. 22. Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

⁵ sGS 125.1

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 23. Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert Jahresfrist seit der Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 24. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

5. Volksmotion

Grundsatz

Art. 25. Mit einer Volksmotion können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 26. Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

Art. 27. Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 18 Monaten die Vorlage aus.

⁶ sGS 125.1

III. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 28. Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) drei / vier / fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates;

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 29. Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 30. Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 31. Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ mit einem Kostenvoranschlag bis Fr. 1'500'000.00 abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 1'500'000.00 übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 32. Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

⁷ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 33. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 34. Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 35. Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schule

Grundsatz

Art. 36. Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulrat

Art. 37. Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 38. Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁸ und der Gesetzgebung über das Schulwesen⁹.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- und Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.

Teilnahme an Sitzungen

Art. 39. An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

Finanzbefugnisse

Art. 40. Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Schulordnung

Art. 41. Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb, die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten sowie die Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung.

Rechtspflege

Art. 42. Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

⁸ sGS 151.2

⁹ sGS 211 bis 213

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 43. Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Jonschwil vom 5. April 1991 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 44. Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab XX.XX.XXXX angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: XX.XX.XXXX

GEMEINDERAT JONSCHWIL

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Stefan Frei

Pascal Knaus

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Jonschwil an der Bürgerversammlung beschlossen am: XX.XX.XXXX

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Entwurf: Finanzkompetenzen

| Gegenstand | Gemeinderat abschliessend | Schulrat abschliessend | Vorschlag | Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums | Bürgerversammlung ¹ | Urnenabstimmung |
|--|--|---|---------------------|--|------------------------------------|------------------------|
| 1. Neue Ausgaben | | | | | | |
| 1.1 einmalige neue Ausgaben | | | bis 500'000 je Fall | | über 500'000 bis 2'000'000 je Fall | über 2'000'000 je Fall |
| 1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben | | | bis 100'000 je Fall | | über 100'000 bis 200'000 je Fall | über 200'000 je Fall |
| 2. Unvorhersehbare neue Ausgaben | | | | | | |
| Ausgaben oder Mehrausgaben ² | bis 150'000 je Fall, höchstens 300'000 je Jahr | bis 50'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben | | bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind | über 500'000 bis 2'000'000 je Fall | über 2'000'000 je Fall |
| 3. Dringliche oder gebundene Ausgaben | | | | | | |
| 4. Grundstücke des Finanzvermögens | | | | | | |
| 4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden | bis 1'000'000 je Fall, höchstens 2'000'000 je Jahr | | | bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist | über 2'000'000 je Fall | |
| 4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten | bis 1'000'000 je Fall, höchstens 2'000'000 je Jahr | | | bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist | über 2'000'000 je Fall | |

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.